

# Amtliche Mitteilung

## Anordnung der Neuwahlen des Parlaments und des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinden Emmen und Luzern für die Amtsdauer vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2014

(Vom 25. November 2009)

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern beschliesst, gestützt auf

- die Kirchenverfassung (KV) vom 25. März 1969, mit Änderungen vom 28. Oktober 1992, 28. April 1993 und 25. Oktober 2000,
- das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988,
- das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973,
- die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalrates, zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989,
- die Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Emmen vom 30. August 2009,
- die Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 13. Mai 2009,
- in Anwendung der für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976:

### Wahltag und Wahlverfahren

#### 1. Sonntag, den 18. April 2010

wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Emmen, sofern keine stillen Wahlen zustande kommen:

- a. im Verhältniswahlverfahren 24 Mitglieder in das Kirchgemeindepapament *Emmen*
  - b. im Mehrheitswahlverfahren 4–14 Mitglieder des Kirchenrates (§ 87 Abs. 2 und 3 KV)
  - c. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten (§ 87 Abs. 3 KV);
  - d. die Kirchmeierin oder den Kirchmeier (Verwalterin oder Verwalter) (§ 89 Abs. 1 KV).
- wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde *Luzern*, sofern keine stillen Wahlen zustande kommen:
- a. im Verhältniswahlverfahren 30 Mitglieder in den Grossen Kirchenrat Luzern
  - b. im Mehrheitswahlverfahren 4–14 Mitglieder des Kirchenrates (§ 87 Abs. 2 und 3 KV)

### Stimmberechtigung und Wählbarkeit

2. Stimmberechtigt bei der Wahl vom 18. April 2010 sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche
  - a. spätestens am 18. April 2010 das 18. Altersjahr vollendet haben;
  - b. keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
  - c. mindestens seit dem 13. April 2010 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben (§ 5 StRG).
3. Das Stimmregister ist gemäss § 15 StRG im Urnenverfahren am Dienstag vor dem Abstimmungstag um 18.00 Uhr abzuschliessen.

Stimmrechtsgesuche\*\* sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 3 Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert 10 Tagen bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

4. Wählbar in die Parlamente sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die in Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirchgemeinde stimmberechtigt und die auf einer beim Kirchenrat eingereichten und im Pfarreiblatt veröffentlichten Wahlliste aufgeführt sind. Wählbar in den Kirchenrat sind alle Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde. Nicht wählbar in beide Räte sind die Beamten und Angestellten der römisch-katholischen Kirchgemeinde.

### Wahlvorschläge / Wahllisten

Für die Wahlen der Parlamentsmitglieder und Kirchenratsmitglieder gelten folgende gemeinsamen Bestimmungen:

5. Die Wahlvorschläge müssen bei der Verwaltung der römisch-katholischen Kirchgemeinde zuhanden des Kirchenrates bis spätestens *Montag, den 1. März 2010, 12.00 Uhr*, eintreffen.
6. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die oder der Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt.
8. Auf den Wahlvorschlägen sind für die Wahl- und Ersatzkandidatinnen und -kandidaten sowie für die Listenunterzeichnenden Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse anzugeben. Bei den Wahl- und Ersatzkandidatinnen und -kandidaten ist über dies Beruf und Heimatort anzuführen.
9. Die einzureichenden Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen. Der gleiche Stimmberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Er kann seine Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr zurückziehen.
10. Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster Stelle steht, als Vertretung und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertretung. Die Vertretung oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
11. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder bei der Einreichung nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, sind ungültig. Der Kirchenrat stellt die Ungültigkeit in einem Entscheid fest.
12. Wird fristgemäss ein Wahlvorschlag, jedoch

mit formellen Mängeln eingereicht, so setzt der Kirchenrat den Einreichenden eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden zur formellen Ergänzung des Wahlvorschlages. Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass der Wahlvorschlag ungültig sei, wenn die nötige Ergänzung nicht fristgemäss beigebracht werde.

13. Werden gleichzeitig Wahllisten für Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen gedruckt, so hat der Kirchenrat nach Ablauf der Vorschlagsfrist für die Verhältniswahlen den an der Wahl teilnehmenden Gruppen eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden anzusetzen, innerhalb welcher sie erklären können, ob sie die Kandidaten anderer Gruppierungen für die Mehrheitswahlen ganz oder teilweise auf ihre eigene Liste zu übernehmen wünschen.
14. Die Wahlvorschläge sind durch den Kirchenrat zu prüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Die Bereinigung wird am Donnerstag, den 4. März 2010, um 12.00 Uhr abgeschlossen.

Für die Wahlen der Parlamente gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

15. Jede Wahlliste muss am Kopf eine Bezeichnung haben, die sie von den andern Wahllisten unterscheidet.
16. Der gleiche Kandidat darf nur auf einer Wahlliste stehen und auf derselben nicht mehr als zweimal aufgeführt sein.
17. Neben den Wahlkandidatinnen und -kandidaten können für die Parlamente Ersatzkandidatinnen und -kandidaten vorgeschlagen werden. Die Zahl der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten darf die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigen.
18. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 2. März 2010 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.
19. Die vom Kirchenrat bereinigten Wahlvorschläge (Listen) und Listenverbindungen (Wahllisten) sind innert dreier Tage öffentlich anzuschlagen und, sofern keine stille Wahl zustande kommt, im Pfarreiblatt zu publizieren. Dasselbe gilt auch für Wahlvorschläge für die Kirchenratswahl, wenn diese mit Wahlvorschlägen für das Kirchenparlament verbunden sind.

Für die Wahlen der Kirchenräte gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

20. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Kirchenrates darf so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind und keinen Namen mehr als einmal.
21. Die gleiche Kandidatin oder der gleiche Kandidat kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden, auf dem gleichen Wahlvorschlag jedoch nur einmal.
22. Wer sich mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auch auf anderen Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

### Stille Wahl

23. Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Kirchenrat unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung des Synodal-

rates und allfälliger Beschwerden die Vorgeschlagenen als gewählt.

24. Der Kirchenrat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Können auf diese Weise alle Sitze besetzt werden, sagt der Kirchenrat die Urnenwahl ab.

### Urnenverfahren

25. Kommt keine stille Wahl zustande, findet am 18. April 2010 die Urnenwahl statt. Für die Mandatsverteilung der Parlamente gelten die Vorschriften von § 13 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden.

26. Aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge werden die Wahllisten vom Kirchenrat amtlich gedruckt. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind für die Wahl der Parlamente ungültig. Für die Wahl des Kirchenrates sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Der Kirchenrat hat deshalb diese Angaben öffentlich bekanntzumachen.

27. Der Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimmkuvert und ein Rücksendekouvert und zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge zu (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG).

28. Die Urnenzeiten richten sich nach den Bestimmungen des § 47 StRG und allfälligen Sonderbewilligungen des Synodalverwalters.

29. Die ordentlichen Urnenzeiten und Urnenlokale hat der Kirchenrat spätestens am 1. April 2010 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) zu publizieren (§ 24 StRG).

### Veröffentlichungen

30. Der Kirchenrat trifft die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahl.

31. Das Urnenbüro hat das Wahlergebnis sofort nach § 82 StRG öffentlich bekanntzumachen. Bei stillen Wahlen hat der Kirchenrat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und sofort zu veröffentlichen (§ 87 Abs. 3 StRG). In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten innert einer Frist von 10 Tagen seit dem Abstimmungstag Stimmrechtsbeschwerden bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates, unter schriftlicher Angabe der Gründe, einreichen können.

32. Das Verbal oder bei stillen Wahlen das Doppel der Wahlvorschläge sind sofort der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates zuzustellen.

33. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung durch den Synodalrat.

34. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, in den Kirchgemeinden Emmen und Luzern öffentlich anzuschlagen\* und den Kirchenräten Emmen und Luzern für sich und zuhanden der Urnenbüros sowie dem Synodalverwalter zuzustellen.

Im Namen des Synodalrates  
Der Präsident: Georg Fellmann  
Der Synodalverwalter Edi Wigger

